Änderungsantrag 4
Pablo Arias Echeverría
im Namen der PPE-Fraktion

Bericht **A9-0181/2020**
Alex Agius Saliba
Gesetz über digitale Dienste Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts (2020/2018(INL))

Entschließungsantrag
Ziffer 16

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
16. ist der Ansicht, dass das Gesetz über digitale Dienste auf den gemeinsamen ***Werten der Union*** zum Schutz der Rechte der Bürger beruhen sollte und auf die Schaffung eines reichhaltigen und vielfältigen Online-Ökosystems mit einer breiten Palette von Online-Diensten, einem wettbewerbsfähigen digitalen Umfeld, Transparenz und Rechtssicherheit abzielen sollte, damit das Potenzial des digitalen Binnenmarkts voll ausgeschöpft werden kann;	16. ist der Ansicht, dass das Gesetz über digitale Dienste auf den gemeinsamen ***europäischen öffentlichen Werten*** zum Schutz der Rechte der Bürger***, der Verbraucher und der europäischen KMU*** beruhen ***sollte, dabei jedoch über den wirtschaftlichen Aspekt hinausgehen und alle Grundrechte gemäß der europäischen Lebensweise schützen*** sollte und auf die Schaffung eines reichhaltigen und vielfältigen Online-Ökosystems mit einer breiten Palette von Online-Diensten, einem wettbewerbsfähigen digitalen Umfeld, Transparenz und Rechtssicherheit abzielen sollte, damit das Potenzial des digitalen Binnenmarkts voll ausgeschöpft werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 5
Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Michaela Šojdrová, Tomasz Frankowski, Sabine Verheyen
im Namen der PPE-Fraktion

Bericht **A9-0181/2020**
Alex Agius Saliba
Gesetz über digitale Dienste Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts (2020/2018(INL))

Entschließungsantrag
Erwägung J

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
J. in der Erwägung, dass das Gesetz über digitale Dienste die Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“), mit der ein Rechtsrahmen zum Schutz personenbezogener Daten geschaffen wird, die Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und die Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation unberührt lassen sollte;	***J.*** in der Erwägung, dass das Gesetz über digitale Dienste die Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“), mit der ein Rechtsrahmen zum Schutz personenbezogener Daten geschaffen wird, die Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt***, die Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste*** und die Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation unberührt lassen sollte;

Or. en